

rer A. Halsers Buch über Sailers Priesterschule, sowie weitere Werke der Sailer-Forscher Dr. H. Schiel, des Verfassers dieser Gedenkzeilen und anderer greifbar.

Sailer ist einer der tiefen, unausschöpfbaren Gesundbrunnen Gottes gerade auch für unser 20. Jahrhundert, das ja eine neue und gründliche Erziehung auf Gott und Christus hin braucht. Das allein kann der Sinn des Sailer-Jahres 1951 sein, Sailers Erbe aufzunehmen und anzutreten. Die Stunde Sailers ist gekommen!

Mitterfels (Bayern).

Dr. Josef Rußwurm.

Kann der Ortsordinarius eine Dismembration einer Ordensgeistlichen-Pfarre vornehmen? Kirchliche Einrichtungen sollen stetig sein. Nach dem Grundsatz: „Nihil innovetur“ werden Veränderungen von kirchlichen Benefizien nicht begünstigt. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn wichtige Gründe (*causae canonicae*) vorliegen. Jede willkürlich vorgenommene Veränderung ist null und nichtig (can. 1428). Aus dieser Erwägung heraus sind auch gewisse Veränderungen von Benefizien dem Apostolischen Stuhl reserviert, u. a. jede (*quaevi*) Verlegung, Teilung und Dismemburation eines Ordensgeistlichen-Benefiziums (vgl. can. 1422 a. E.). Da es aber Pflicht der Ortsordinarien ist, im Interesse der Seelsorge die Diözese in Pfarrbezirke zu teilen und dementsprechend auch neue Pfarreien zu errichten (vgl. can. 216), so bestimmt can. 1427, § 1, daß die Ortsordinarien die Teilung jeder *beliebigen* Pfarre oder Dismemburation (Umpfarrung) aus den vom Gesetze anerkannten Gründen vornehmen können. Da der Kodex hier von „*paroecias quaslibet*“ spricht, so ist es klar, daß damit auch die Ordensgeistlichenpfarreien inbegriffen sind, daß diese also, obgleich sie Regularbenefizien sind und ihre Veränderung sonst dem Apostolischen Stuhl vorbehalten wäre, in diesem Falle zugunsten der Seelsorge geteilt, bzw. dismembriert werden können. Can. 1427, § 1, verhält sich nämlich zu can. 1422 (a. E.) wie das besondere Gesetz zum allgemeinen nach dem Grundsatz: „*Generi per speciem derogatur*.“ Das allgemeine Gesetz erstreckt sich auf alle durch das besondere Gesetz nicht ausgenommenen Fälle. (Vgl. *Jone H.*, Kirchliches Gesetzbuch, Erklärung zu can. 1427, § 1; *Matthaeus Conte a Coronata*, Comment. Nr. 983.)

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.